



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Lißberg 1946 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in 63683 Ortenberg – Lißberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Vereinssports, insbesondere des Fußballsports.
Falls es erforderlich scheint, oder auf begründeten Antrag von Vereinsmitgliedern, kann das Angebot auch auf andere Sportarten, z.B. des Breitensports, ausgedehnt werden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.1 Bildung von Abteilungen für die sportlichen Aktivitäten im Breitensport wie z.B. Tischtennis, Aerobic, Gymnastik, Nordic – Walking usw.
 - 2.2 Pflege des kulturellen und historischen Brauchtums, insbesondere der bodenständigen, heimatlichen Fastnachtsbräuche durch Veranstaltungen und Aufführungen wie z.B. Büttenreden und Tänze.
 - 2.3 Pflege der Kameradschaft, Achtung und Wahrung der Würde des einzelnen Mitglieds.
 - 2.4 Für die unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Aktivitäten kann der Vorstand Personen zur fachlichen Betreuung ernennen. Die Einrichtung dieser Abteilungen kann zeitlich begrenzt sein.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben - ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Anschluß an Verbände, Bildung von Spielgemeinschaften

Der Verein kann sich den zuständigen Sportverbänden anschließen.
Zur Wahrung der sportlichen Interessen und Aktivitäten kann der Verein Spielgemeinschaften gründen oder sich Spielgemeinschaften anschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven, sowie aus Ehrenmitgliedern.
Mitglied kann jede natürliche, rechtsfähige Person werden, die die Satzung anerkennt.



Sportverein Lissberg 1946 e.V.

Gegründet am 1. Februar 1946 – Mitglied des Landessportbundes Hessen - Vereinsfarben: blau/weiß
Fussball - Tischtennis - Gymnastik - Karneval - Aerobic

1. Mitgliederstatus

- 1.1 Aktive Mitglieder sind die im vereinsmäßigen Kultur- u. Sportbetrieb tätigen Mitglieder.
- 1.2 Fördernde (*passive*) Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins finanziell und ideell fördern und unterstützen.
- 1.3 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß, Verlust der Rechtsfähigkeit der Person oder Tod des Mitgliedes.

1. Austritt

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit der Entrichtung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Beschluss ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes.

3. Einspruchsrecht

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 14 Kalendertagen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschlussverfahren zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern.

4. Ehrenrat

Zur Erledigung des unter Ziffer 2. und 3. Angeführtem kann sich der Verein des Ehrenrates bedienen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
2. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben sie Stimmrecht, Rederecht und Auskunftsanspruch.
3. Die rechtsfähigen Mitglieder können zu allen Ämtern innerhalb des Vereins gewählt werden. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten und Schaden vom Verein abzuwenden.
5. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Abgaben fristgemäß zu entrichten.
6. Alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ruhen bei : Rückstand in der Beitrags / Abgabenzahlung, anstehendem Ausschlussverfahren.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung).

Diese Versammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.

Sind beide verhindert, ist aus der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

1.0 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.1 Die jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung ist eine ordentliche Mitgliederversammlung und vom Vorstand ordnungsgemäß einzuberufen.
- 1.2 Eine ordnungsgemäße Einberufung wurde vorgenommen, wenn der Vorstand mit einer Frist von 14 Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen hat.
- 1.3 Als schriftliche Einladung gelten Brief, Fax und E-Mail.
- 1.4 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendeberichtes. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins, schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 1.5 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 8 Kalendertage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert und begründet.
- 1.6 Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung, vor der Genehmigung der Tagesordnung, bekannt zu machen. Über die Aufnahme der Ergänzung in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.



Sportverein Lissberg 1946 e.V.

Gegründet am 1. Februar 1946 – Mitglied des Landessportbundes Hessen - Vereinsfarben: blau/weiß
Fussball - Tischtennis - Gymnastik - Karneval - Aerobic

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 2.1 Sie ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 2.2 Eine ordnungsgemäße Einberufung ist vom Vorstand unter Wahrung der unter Ziffer 1.2 geltenden Frist vorzunehmen.
- 2.3 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Wahrung der Vereinsinteressen notwendig macht.

3. Beschlußfähigkeit

Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit sie rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

5. Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen.

Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag aus der Versammlung.

Bei beschlossener geheimer Abstimmung werden Stimmkarten ausgegeben.

6. Beschlußfassung

Die Beschlußfassung über Anträge erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Vorstandswahlen entscheidet die absolute Mehrheit.

7. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig :

- Wahl, Entlastung, Abberufung des Vorstands,
- Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung oder über die Verschmelzung mit anderen Vereinen.
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zur Genehmigung und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes.
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.



§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- I. dem / der Vorsitzenden (nachfolgend als Sammelbegriff **der Vorsitzende** bezeichnet)
 - II. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - III. dem / der Schriftführer / in
 - IV. dem / der Vereinsrechner / in
1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter.
 2. Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins wird von dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter wahrgenommen, wobei jeder für sich allein zeichnungsberechtigt ist.
 3. Über die Konten des Vereins können verfügen : der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Rechner, jeder für sich allein.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
3. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht (Willenserklärung).
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der absoluten Mehrheit.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
7. Über jedes zu besetzende Amt ist einzeln abzustimmen.
8. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschluss von Mitgliedern
4. Vereinsführung nach der Geschäftsordnung.
5. Dem Vorstand obliegt die Überwachungspflicht über alle vereinsinternen Aktivitäten. Sie erstreckt sich auch auf die Aufgabenbereiche der in § 2, Ziffer 2.4 benannten Personen (Erfüllungsgehilfen).
6. Der Vorstand hat Selbstergänzungsbefugnis. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beauftragt der Vorsitzende ein Anderes mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



Sportverein Lissberg 1946 e.V.

Gegründet am 1. Februar 1946 – Mitglied des Landessportbundes Hessen - Vereinsfarben: blau/weiß
Fussball - Tischtennis - Gymnastik - Karneval - Aerobic

7. Der Vorstand kann durch Beschluß als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand und den Fachausschüssen / Sparten gemäß der Geschäftsordnung geführt.

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über die Geschäftsordnung wird jährlich abgestimmt.

Jedem Mitglied ist Einsicht in die Geschäftsordnung zu geben.

§ 16 Kassenführung

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Rechner Buch zu führen. Eine EDV gestützte Buchführung ist zulässig.

Abrechnungen von gesondert zu beurteilenden Vereinsaktivitäten im laufenden Geschäftsjahr, sind unter Zusammenstellung aller Belege schnellstmöglich dem Vorstand vorzulegen.

§ 17 Jahresrechnung

Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Vereinsrechner eine Jahresrechnung zu erstellen und sie mit allen Belegen dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand hat die Jahresrechnung den gewählten Kassenprüfern vorzulegen.

§ 18 Kassenprüfung

Von der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Wiederwahl einer der Kassenprüfer für ein weiteres Jahr ist zulässig.

An der Kassenprüfung können der Vereinsrechner und Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer haben nach erfolgter Prüfung unverzüglich den Vorstand und auf der Jahreshauptversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
4. Auf Antrag der Kassenprüfer kann die Versammlung dem Vorstand Entlastung erteilen.

§ 19 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.



§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder die Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereins – vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Ortenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Lißberg, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.
2. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit über die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 63654 Büdingen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2009 beraten und beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hans – Peter Kowalski
1. Vorsitzender

Hans – Rudi Kramny
2. Vorsitzender